

# **1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck**

Auf Grund der §§ 5 und 8 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2017 - in der zurzeit geltenden Fassung und des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

## **§ 1 Änderung**

1. § 4 Schließung, ein Absatz 3 wird hinzugefügt:

(3) Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Jugend und Sport legt die Schließzeiten der KITAs im Einvernehmen mit dem Elternkuratorium der Stadt Osterwieck nach Bedarf fest.

2. § 5 An-und Abmeldungen, Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Anmeldungen und Vertragsabschluss haben grundsätzlich schriftlich mit einer Frist von mindestens 6 Wochen vor der gewünschten Aufnahme beim Träger zu erfolgen.

3. § 8 Kündigung / Ausschluss, wird wie folgt neu gefasst:

Vom Besuch der Kindertagesstätte wird ausgeschlossen, wenn erheblich gegen die Regeln / Hausordnung der Einrichtung verstoßen wird und Beitragsrückstände von mehr als zwei Monaten bestehen.

Mit dem 3. Ausschluss wird der Betreuungsvertrag schriftlich und mit sofortiger Wirkung gekündigt. Nach Begleichung aller offenen Forderungen kann ein neuer Antrag auf Betreuung gestellt werden.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntgabe in Kraft.

Osterwieck,

Wagenführ  
Bürgermeisterin

Siegel